

Medieninformation

8/15

Thüringer Oberverwaltungsgericht

Die Pressesprecherin
Katharina Hoffmann

Durchwahl:
Telefon 03643 206-118
Telefax 03643 206-100

presseovg
@thfj.thueringen.de

Weimar
30.04.15

NPD-Aufzug am 1. Mai in Erfurt über verkürzte Wegstrecke erlaubt

Der 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts hat mit Beschluss vom heutigen Tage eine Beschwerde der Stadt Erfurt gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Weimar vom 29. April 2015 im Wesentlichen zurückgewiesen.

Die Stadt Erfurt wollte mit ihrer Beschwerde erreichen, dass der von der NPD am 6. Februar 2015 für den 1. Mai 2015 angemeldete Aufzug nur als stehende Versammlung durchgeführt werden darf.

Das erstinstanzliche Gericht hatte die von der Stadt Erfurt angestellte Gefahrenprognose für nicht hinreichend konkret befunden, um die Beschränkung der angemeldeten Versammlung auf eine bloße Standkundgebung zu rechtfertigen.

Das Thüringer Oberverwaltungsgericht kam auf Grund des ergänzenden Vortrags der Stadt im Beschwerdeverfahren zu dem Ergebnis, dass die in der Anmeldung des Demonstrationzuges vorgesehene Wegstrecke aufgrund ihrer Länge von den zur Verfügung stehenden polizeilichen Einsatzkräften nicht hinreichend sicher zu Gunsten der Versammlung der Antragstellerin abgesichert werden kann und hat die Strecke daher auf eine zuvor von der Polizei in Erwägung gezogene Streckenvariante verkürzt.

Der Senat hat in seinem Beschluss beanstandet, dass die Gefahrenprognose der Stadt Erfurt in gleicher Weise defizitär sei, wie dies bereits vor exakt zwei Jahren in einer ähnlichen Konstellation der Fall gewesen war, obwohl der Senat sich seinerzeit eingehend zu den rechtlichen Anforderungen an eine solche Gefahrenprognose geäußert hatte.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Der Beschluss und diese Pressemitteilung werden auf der Homepage des Thüringer Oberverwaltungsgerichts <http://www.thovg.thueringen.de> veröffentlicht.

ThürOVG, Beschl. v. 30.04.2015 - 3 EO 227/15 -
(VG Weimar, Beschl. v. 29.04.2015 - 1 E 406/15 We -)